

Satzung

des Vereins der ehemaligen Schüler, Freunde und Förderer des Gymnasiums am Stoppenberg in Essen

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der ehemaligen Schüler, Freunde und Förderer des Gymnasiums am Stoppenberg“. Er hat seinen Sitz in Essen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Gymnasiums Am Stoppenberg, insbesondere durch
 - a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
 - b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten,
 - c) Unterstützung bedürftiger Schüler,
 - d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
 - e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
 - f) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
 - g) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung zeitgemäßer digitaler Hard- und Software für Unterrichtsangebote der Schule
 - h) ...
- (2) Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (3) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Schüler des Gymnasiums am Stoppenberg können nicht Mitglieder werden.

- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres durch das Mitglied beendet werden. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zum 30.09. des entsprechenden Jahres erklärt werden.
- (3) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4

Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird am 01.12. eines Jahres per Lastschriftinzug fällig.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.Januar - 31.Dezember).

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem jeweiligen Schulleiter, dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft sowie zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer, sowie deren Stellvertreter.
- (4) Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

§ 7

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern.

- (2) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8

Beirat

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung den Beirat auf die Dauer von drei Jahren. Der Beirat besteht aus ein bis fünf Mitgliedern. Zu Beiratsmitgliedern sollen Mitglieder des Vereins gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereins Sache besondere Verdienste erworben haben, oder die über besondere Erfahrungen auf den Arbeitsgebieten des Vereins verfügen.
- (2) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und soll ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins geben.
- (3) Der Vorsitzende hat den Beirat über alle Vereinsangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten und bei allen wichtigen Entscheidungen seinen Rat einzuholen. Er hat den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzung leitet der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
- (2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich oder elektronisch (Newsletter oder Mailverteiler).
- (3) Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste Mitgliederversammlung, die innerhalb von sechs Wochen einberufen werden muss, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmen erforderlich ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, vom Schriftführer, vom Schulleiter und vom Vorsitzenden der Schulpflegschaft zu unterzeichnen ist.

§ 10

Befugnisse der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt den Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 und den Beirat (§ 8). Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 1) sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 11

Gewinne und Verwaltungsausgaben

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an das Bistum Essen (Rechtsträger der Schule), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 zu verwenden hat; falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen höheren Schule zu verwenden.